

Goldene Regeln für Testamente.

Mit einer sorgfältigen letztwilligen Verfügung können Sie Ihr Vermögen sichern und nach Ihren Vorstellungen an die kommende Generation weitergeben. Jeder sollte daher rechtzeitig Vorkehrungen treffen, damit seine persönlichen Ziele und Wünsche nach dem Ableben umgesetzt werden. Geregelte Verhältnisse geben Ihnen Sicherheit und helfen Unklarheiten und Familienstreitigkeiten zu vermeiden.

In Österreich herrscht grundsätzlich das Prinzip der Testierfreiheit. Sie als potenzielle/r letztwillig Verfügende/r allein haben die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (z. B. Pflichtteilsrecht) zu bestimmen, wer nach Ihrem Ableben Ihre Vermögenswerte erhalten soll.

Was müssen Sie beachten, damit Ihre letztwillige Verfügung gültig ist?

Eine letztwillige Verfügung muss den strengen gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, da sie ansonsten ungültig ist und in diesem Fall die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Praxistipps zur Vermeidung von Fehlern bei der Vermögensweitergabe:

- Das Testament sollte eine konkrete Vermögensaufteilung unter den Nachkommen sowie klare, eindeutige und nachvollziehbare Formulierungen enthalten.
- Die Errichtung des Testaments nach eingehender Beratung mit einem Notar bzw. einer Notarin (oder Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin) ist zur korrekten Umsetzung Ihres letzten Willens, zur geregelten Nachlassplanung für Ihre Erben sowie zur Sicherstellung der Formgültigkeit empfehlenswert. So können Unklarheiten und Familienstreitigkeiten im Erbfall vermieden werden.

Formale Erfordernisse beachten:

- **Eigenhändiges Testament:** Der Text muss von dem/der letztwillig Verfügenden vollständig eigenhändig geschrieben und am Ende des Textes eigenhändig unterschrieben werden, wobei keine Zeuginnen oder Zeugen nötig sind.
- **Fremdhändiges Testament** (Abfassung des letzten Willens mit technischen Hilfsmitteln wie z. B. Computer, Schreibmaschine oder von einer anderen Person handschriftlich geschrieben): Dieses kann nur dann letzter Wille sein, wenn es von dem/der Verstorbenen und drei Zeuginnen oder Zeugen unterschrieben ist. Der/die letztwillig Verfügende hat außerdem eigenhändig einen Zusatz zu schreiben, der besagt, dass dies sein/ihr letzter Wille ist (sog. „nuncupatio“). Die drei Zeuginnen bzw. Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der/die letztwillig Verfügende die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass dies sein/ihr letzter Wille ist. Da aus der Urkunde die Identität der Zeuginnen bzw. Zeugen hervorgehen muss, sind neben den Unterschriften die vollständigen Namen und die Geburtsdaten der drei befähigten Zeuginnen bzw. Zeugen mit eigenhändig geschriebenem Zusatz, welcher die Zeugeneigenschaft bekräftigt, erforderlich.

- **Ehegattentestament:** Für das gemeinschaftliche Testament gelten grundsätzlich die allgemeinen Formvorschriften für Testamente. Das eigenhändige gemeinsame Testament von Ehegatten muss von jedem Ehegatten bzw. jeder Ehegattin zur Gänze selbst geschrieben und unterschrieben werden, sonst ist es für den Ehegatten bzw. die Ehegattin, der/die alleine unterschreibt, ungültig.
- Zur **zeitlichen Einordnung** sollten Datum und Ort der Erstellung unbedingt eingefügt werden, um bei Vorliegen mehrerer Testamente spätere Beweisprobleme zu vermeiden. Neuere Testamente heben ältere auf.

Gewünschte Regelungen sollten im Vorfeld gut durchdacht werden:

- Wer soll was erhalten?
- Woraus besteht mein Vermögen?
- Gibt es Vermögenswerte im Ausland?
- Sind eventuelle Schenkungen zu berücksichtigen?
- Wie kann ich die Zerteilung von Familienbesitz verhindern?
- Sind über die Pflichtteilsansprüche hinaus Liquiditätsengpässe zu erwarten bzw. wie ist hier vorzusorgen?
- Soll mein Ehepartner/meine Ehepartnerin bzw. eingetragener Partner/eingetragene Partnerin ein Wohnrecht erhalten?
- Möchte ich schon zu Lebzeiten meinen Nachkommen etwas zukommen lassen?
- Sollen meine Nachkommen/Erben erst zu einem bestimmten Zeitpunkt über ihr Erbe verfügen können?
- Sind noch Minderjährige abzusichern, deren Ansprüche bei der Aufteilung des Nachlasses geprüft werden müssen?

Was Sie nicht vergessen sollten:

- **Eintragung des Testaments in das „Österreichische Zentrale Testamentsregister“** bei der Österreichischen Notariatskammer in Wien. Dies ist keine Formvorschrift, aber aufgrund der **sicheren Hinterlegung und Auffindbarkeit** sowie zum **Schutz vor Fälschungen** empfehlenswert.
- Das **Testament sollte in regelmäßigen Abständen** – ca. alle drei bis fünf Jahre – **überprüft** und gegebenenfalls geänderten (familiären oder finanziellen) Verhältnissen **angepasst** werden. Dabei sollten auch die gesetzlichen Neuerungen durch die EU-Erbrechtsverordnung, die mit 17. 8. 2015 in Kraft getreten ist und durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 umgesetzt wurde, berücksichtigt werden. Diese Regelungen eröffnen die Möglichkeit einer Rechtswahl für Erbfälle mit Auslandsbezug. Der/die letztwillig Verfügende kann zwischen dem Erbrecht des Staates, dem er/sie angehört, und dem Erbrecht des Landes, in dem er/sie seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wählen – dies muss allerdings in einer testamentarischen Verfügung erfolgen (sog. Rechtswahlklausel). **Nicht leibliche Kinder** (z. B. Stiefkinder, Kinder von Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten und Ehegattinnen/Ehegatten, die aus einer anderen Beziehung stammen) haben **kein gesetzliches Erbrecht** und müssen im Testament ausdrücklich als Erben bedacht werden.

- **Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen** des/der Verstorbenen haben seit Inkrafttreten des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 mit 1. 1. 2017 ein sogenanntes „außerordentliches Erbrecht“, wenn kein sonstiger gesetzlicher Erbe vorhanden ist.
- Auch das sog. „gesetzliche Vermächtnis“ gebührt nun dem Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin, allerdings ist es zeitlich begrenzt und endet ein Jahr nach dem Tod des/der Verstorbenen. Für beides ist es erforderlich, dass die Lebensgemeinschaft zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des/der Verstorbenen bestanden hat und der/die Verstorbene nicht noch verheiratet war.
- **Bestehende Testamente** können von dem/der letztwillig Verfügenden **jederzeit geändert oder widerrufen werden**, selbst wenn er/sie auf den Widerruf verzichtet hat. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Änderung bzw. der Widerruf am Beginn der Erklärung klar formuliert werden. Außerdem sollten ältere Testamente vernichtet werden.

Persönliche Beratung.

Für ein individuelles Beratungsgespräch zur Vermögensweitergabe wenden Sie sich bitte an Ihre Private Banking Kundenberaterin bzw. Ihren Private Banking Kundenberater. Bei Interesse stehen Ihnen auch unsere Expertinnen und Experten des Private Banking Wealth Advisory Service gerne für detaillierte Fragen zur Verfügung.

Haftungsausschluss.

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sämtliche Angaben in diesem Kundeninformationsblatt erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren und der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Diese Marketingmitteilung wurde nur zu Informationszwecken erstellt und stellt keine Beratung oder Empfehlung dar. Insbesondere ist sie kein Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Produktes. Sie dient nur der Erstinformation und kann eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Kundin bzw. des Kunden bezogene Beratung nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer.

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, A-1010 Wien, erstellt (Übersiedlung im 1. Halbjahr 2018 nach 1020 Wien, Rothschildplatz 1).

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: September 2017